

An unsere Kunden

Brixen, den 29.11.2021

GIS-Begünstigung für Tourismusbetriebe

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Donnerstag, 16.12.2021 ist die Gemeindeimmobiliensteuer für das Jahr 2021 fällig.

Da heuer die Vorauszahlung der GIS im Juni aufgeschoben wurde, ist somit der gesamte geschuldete Betrag für das Jahr 2021 jetzt fällig.

Zur Unterstützung der Tourismuswirtschaft im Zusammenhang mit dem durch Covid-19 verursachten epidemiologischen Notstand wurde in Südtirol eine Gemeindeimmobiliensteuererleichterung beschlossen.

Mit dem Landesgesetz vom 16.11.2021, Nr. 12 hat der Landtag die Tourismusbetriebe von der Bezahlung der ersten GIS-Rate für das Steuerjahr 2021 befreit.

1) Betroffene Immobilien

- a) Wohnungen der Katastergruppe A sowie Immobilien der Katasterkategorien D/2 und D/8 in denen Beherbergungstätigkeiten im Sinne des LG Nr. 58/1988 ausgeübt werden, sowie deren Zubehör
- b) Gebäude, die aufgrund einer Erlaubnis oder Meldung vorwiegend für die Vermietung von Ferienwohnungen im Sinne des LG Nr. 12/1995 oder für den Urlaub auf dem Bauernhof bestimmt sind, sowie deren Zubehör
- c) Schutzhütten lt. LG Nr. 22/1982 der Katasterkategorie A/11
- d) Tanzlokale und Diskotheken der Katasterkategorie D/3, D/7 und D/8
- e) Gebäude der Katasterkategorien C/1, D/3 und D/8 die für Tätigkeiten des Ausschanks, der Verabreichung von Speisen und der Unterhaltung im Sinne des LG Nr. 58/1988 bestimmt sind

Dott. Manfred Psailer
Dott. Oliver Geier

Dott. Norman Damiani
Dott. Lukas Achammer
Dott. Valentin Oberhollenzer
Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Daniela Planatscher
Dott. Miriam Stockner

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Milano / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

- f) Gebäude, die aufgrund einer Erlaubnis im Sinne des LG Nr. 58/1988 für Campingplätze bestimmt sind

2) Voraussetzungen

Um in den Genuss der Befreiung der 1. GIS-Rate 2021 für obige Immobilien zu kommen müssen die Steuerpflichtigen auch die Betreiber der in diesen Gebäuden ausgeübten Tätigkeiten sein.

Sollten die Steuerpflichtigen nicht die Betreiber der Tätigkeiten sein, kommt die Befreiung in folgenden Fällen trotzdem zur Anwendung:

- a) Wenn dem Betreiber der Tätigkeiten das Gebäude kostenlos zur Verfügung gestellt wurde. Darunter fallen auch jene Immobilien, welche von Gesellschaftern als Einlage in Natur zur Nutzung in die Gesellschaft eingebracht wurden
- b) Wenn dem Betreiber der Tätigkeiten das Gebäude vermietet oder verpachtet wurde, sofern der diesbezügliche jährliche Miet- oder Pachtzins für das Jahr 2021 um mindestens jenen Betrag reduziert wird, der ohne Befreiung für das Jahr 2021 als GIS geschuldet wäre

Für diese zwei Sonderfälle muss das Anrecht auf Befreiung mit einer Eigenbescheinigung nachgewiesen werden. Diese ist innerhalb 31. Jänner 2022 bei der zuständigen Gemeinde, bei sonstigem Verfall der Begünstigung einzureichen.

3) Operative Aspekte

Die Gemeinden haben Ihnen Ihre Berechnungen, welche in diesen Tagen zugeschickt werden, eine evtl. zustehende Befreiung nicht berücksichtigt!

Wir werden für jene Kunden, für welche wir die GIS-Berechnung 2020 durchgeführt haben, die Voraussetzungen für eine evtl. Befreiung kontrollieren und uns dann diesbezüglich melden. Bitte senden Sie uns dafür die aktuelle Berechnung der Gemeinde zu.

Jene Kunden, für welche wir nicht die GIS -Berechnung 2020 durchgeführt haben und glauben, aufgrund ihrer Tätigkeit in die Begünstigung zu fallen, sollten sich innerhalb 8. Dezember 2021 bei uns melden, um ihre Situation kontrollieren zu können und rechtzeitig noch eine Neuberechnung der am 16.12.2021 fälligen Rate durchführen zu können.

4) Honorare

Für die Neuberechnung der GIs verrechnen wir unser normales Honorar zur Kontrolle und Berechnung der GIs.

Für das Ausfüllen der Eigenbescheinigung verrechnen wir eine Fixgebühr von € 175,00. Sollte es notwendig sein den Mietvertrag anzupassen, so verrechnen wir diese Leistung nach dem Zeitaufwand mit den Stundensätzen lt. geltender Honorarvereinbarung.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner